

Merkblatt

zur Umsetzung von mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen des BuT - gem. § 28 Abs. 5 SGB II ; § 34 Abs. 5 SGB XII; § 6 b BKGG, § 3 Abs. 3 AsylbLG

1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, für die Leistungen nach

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
- SGB XII (Sozialhilfe),
- BKGG (Kinderzuschlag),
- WoGG (Wohngeldempfänger) oder
- AsylbLG

gewährt werden. Leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern nach dem SGB XII (Sozialhilfe) sowie AsylbLG können auch BuT-Leistungen gewährt werden, wenn sie über 25 Jahre oder älter sind. Erhält eine Schülerin/ ein Schüler Ausbildungsvergütung ist diese/ r nicht BuT-leistungsberechtigt.

Für die Feststellung der Anspruchsberechtigung sowie die Leistungsgewährung ist die Stelle zuständig, in der die Stammdaten der Leistungsempfänger vorliegen: Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldamt, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten.

Neben den Beziehern von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld und Sozialhilfe haben nach § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II und § 34a Abs. 1 Satz 2 SGB XII auch solche Personen einen Anspruch auf die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten, die keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, aufgrund ihres geringen Einkommens und Vermögens zur Deckung dieses Bedarfs nicht in der Lage sind. Bei der Berechnung eines möglichen Bedarfs ist entsprechend § 5a Nr. 2 der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld-Verordnung der anfallende Betrag in monatliche Teilbeträge, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats, aufzuteilen.

2. Verfahrensablauf

Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II, § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII sowie § 9 Abs. 3 BKGG sind die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten als Leistung der Bildung und Teilhabe von den Leistungsberechtigten gesondert zu beantragen. Jede vom Leistungsträger zu übernehmende Klassenfahrt bedarf eines gesonderten Antrags.

Der Vordruck „Antrag auf Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen -Schul II 171-12- wird den Leistungsberechtigten von den Schulen und den Leistungsträgern zur Verfügung gestellt.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind die Angaben zum Leistungsträger, Wohnort, zur Schülerin/zum Schüler und zur Klassenfahrt inklusive der Kosten unter Angabe der Fälligkeit der Zahlung anzugeben. Durch Angabe der Bankverbindung und Unterschrift wird der zuständige Leistungsträger ermächtigt, den ausgewiesenen Betrag direkt auf das auf dem Vordruck angegebene Klassenfahrtkonto zu überweisen. Der Leistungsträger hat dabei als Verwendungszweck den Namen und Vornamen des Schülers/der Schülerin sowie das Aktenzeichen anzugeben.

Mit der Abzeichnung des Vordrucks durch die fahrtenleitende Lehrkraft wird die Richtigkeit der Angaben zur geplanten mehrtägigen Klassenfahrt bescheinigt. Die Lehrkraft bestätigt außerdem, dass es sich um eine von der Schulleiterin/ vom Schulleiter genehmigte Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen handelt. Bei Nichtteilnahme oder vorzeitiger Heimreise sind die gezahlten Mittel an den Leistungsträger zurück zu erstatten. Dafür stellt der Leistungsträger der Lehrkraft ein entsprechendes Kassenzeichen zur Verfügung. Die Höhe der Rückzahlung richtet sich danach, welche Kosten die verantwortliche Lehrkraft gegenüber dem Reiseanbieter zu erbringen hatte (z.B. Bus- oder Stornokosten).

Die Unterrichtung der Leistungsträger über die Nichtteilnahme an einer Schülerfahrt erfolgt nach folgendem Verfahren:

Die verantwortliche Lehrkraft übersendet im Fall einer Rückzahlung den Vordruck „Abrechnung der Kosten einer mehrtägigen Klassenfahrt“ -Schul II 171-16- an den zuständigen Leistungsträger. Neben der Bestätigung über die Nichtteilnahme des Schülers/der Schülerin wird auch der rückzuerstattende Betrag benannt. Der von der Lehrkraft angegebene Betrag bildet dann die Grundlage für die Rückforderung der Leistung.

Nach Widerruf des Bescheides und Erhalt des Vordrucks wird seitens der Leistungsträger ein entsprechendes Kassenzeichen vergeben, welches der verantwortlichen Lehrkraft zusammen mit der maßgeblichen Kontoverbindung durch Rückübersendung des Vordrucks übermittelt wird. Seitens der verantwortlichen Lehrkraft erfolgt dann die Rücküberweisung des Zuschusses für die Klassenfahrt in angegebener Höhe.

3. Allgemeines

Klassenfahrten erweitern die Möglichkeit, Bildungs- und Erziehungsziele zu verfolgen und den Gruppenzusammenhalt zu fördern. Sie können auch im Rahmen ergänzender schulischer Betreuungsangebote während der Ferien durchgeführt werden. Darüber hinaus soll ausgewählten Gruppen die Möglichkeit gegeben werden, sich an schulbezogenen Wettbewerben zu beteiligen und die Leistungen der Schulen außerhalb des Landes Berlin darzustellen. Die Nichtteilnahme an derartigen Fahrten benachteiligt Kinder und Jugendliche und grenzt sie aus dem Klassen- bzw. Gruppenverband aus, dies ist zu verhindern.

Der Begriff Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen im Sinne der Ausführungsvorschrift zu Veranstaltungen der Schule i. d. F. vom 09.12.2013 umfasst insbesondere die folgenden mehrtägigen Veranstaltungen der Schulen:

- Fahrten im Klassen- oder Kursverband während der Unterrichtszeit
- Gedenkstättenfahrten
- Schullandheimfahrten
- Schüleraustauschfahrten, die von der Schule organisiert und durchgeführt (von einer Lehrkraft geleitet) werden
- Fahrten im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung an Grundschulen in den Ferien
- Teilnahme von Schülergruppen an Wettbewerben
- Fahrten einzelner Kurse oder Arbeitsgemeinschaften
- Projektfahrten

Die Grundsätze zur Durchführung von Klassenfahrten, insbesondere betreffend die pädagogische Zielsetzung, die Anzahl der Fahrten, die konkrete Dauer sowie Art der Unterbringung und Beförderung beschließt die Schulkonferenz der jeweiligen Schule. Deshalb weichen im Land

Berlin Reisedauer, Reisekosten, Reiseziele und Anzahl der Klassenfahrten in den einzelnen Schulen voneinander ab.

Dem Leistungsträger selbst ist es nicht erlaubt, die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten in der Höhe zu beschränken und eine Überprüfung der Angemessenheit von Klassenfahrten durchzuführen.

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB II, §34 Abs. 2 SGB XII sind durch die zuständigen Leistungsträger die tatsächlichen Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt, die nach den schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird und durch die Schulleiterin/den Schulleiter genehmigt ist, nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises durch die Schule zu übernehmen. Als Bedarf sind die tatsächlichen Kosten für

1. die Fahrt
2. Unterbringung und Verpflegung
3. gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen (Nebenkosten)

anzusetzen.

Als Nebenkosten sind abgesehen von gemeinsamen Veranstaltungen und Besichtigungen auch solche Kosten zu berücksichtigen, die im Rahmen beispielsweise einer Skifahrt (Kursfahrt), wie Ausleihe von Ausrüstungsgegenständen (Skihelm, Brille, Skier, Skistöcke) entstehen, da sie in diesem Fall für den konkreten Sachverhalt eingesetzt werden.

Die mit der Klassenfahrt verbundenen persönlichen Kosten (Taschengeld etc.) sind aus der für den Schüler gewährten Regelleistung bzw. aus eigenen Mitteln zu decken. Persönliche Kleidungsstücke wie Jacken, Hosen etc. sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren und stellen keinen Mehrbedarf dar, da diese auch über eine Klassenfahrt hinaus genutzt werden können.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Formulierung besteht für leistungsberechtigte Schüler und Schülerinnen auch ein Anspruch auf Übernahme mehrerer Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres. Den Schülern und Schülerinnen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, neben den sog. „klassischen Klassenfahrten“ auch an Fahrten im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung in den Ferien im Grundschulbereich, an schulischen Wettbewerben, Projektfahrten usw. teilzunehmen. Die Begrenzung des Anspruchs auf lediglich eine Fahrt im Jahr ist unzulässig.

Aufgrund der Vorrangigkeit der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft keine Zuschüsse mehr für Schülerinnen und Schüler bei mehrtägigen Klassenfahrten gewährt. Somit sind durch den Leistungsträger die Kosten in voller Höhe zu übernehmen.

4. Rückwirkende Leistungsgewährung

Im Ausnahmefall besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Erstattung von Aufwendungen bei Klassenfahrten für die Leistungsberechtigten, wenn die Bedarfsdeckung ohne eigenes Verschulden der leistungsberechtigten Personen nicht möglich gewesen ist. Z. B. wenn der Antrag auf Kostenübernahme nicht rechtzeitig beschieden werden konnte.

Die Leistungsempfänger müssen hierzu bei der leistungserbringenden Stelle die Kostenerstattung beantragen. Hierfür bestätigt die Lehrkraft auf dem Vordruck „Bescheinigung für die nachträgliche Erstattung der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen und/oder für eintägige Schulausflüge -Schul II 171-15a-“ den Eltern die entstandenen und bereits verauslagten Kosten. Mit dieser Bescheinigung wird bei der leistungserbringenden Stelle die Kostenübernahme beantragt.